

Tagesordnungspunkt 12: Anträge

Antrag Nr. 6

Betreff: Durchführungsbestimmungen zu § 22 SpO für das Rückwechseln im Pflichtspielbetrieb im Frauen- und Männerbereich Rückwechsel auch in der B-Klasse

Antragsteller:

T.u.S. Rötweiler-Nockenthal 1901 e.V.

In Durchführungsbestimmungen zu § 22 SpO soll die folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„In Spielen der B-Klassen- ist der Rückwechsel erlaubt.“

Begründung:

Aufgrund des demografischen Wandels sowie der Bevölkerungsdichte vor allem im ländlichen Raum haben sich die Voraussetzungen der meisten kleinen Vereine erheblich geändert. So müssen diese des Öfteren älter –teilweise sogar AH-Spieler- aufs Feld schicken, die nicht regelmäßig am Spielbetrieb teilnehmen. Es handelt sich also häufig um Spieler, die körperlich nicht die fittesten sind und die sich nicht unbedingt in den regelmäßigen Spielbetrieb eingliedern wollen/können. Die Einführung des Rückwechsels im Spielbetrieb stellt eine Erleichterung in verschiedenen Bereichen dar:

1.) Eine Erleichterung für die Spieler:

Spieler, die aus Verletzungs-, Fitness- oder Altersgründen keine Spiele mehr über die volle Spielzeit absolvieren können oder wollen, gibt die Neuregelung die Möglichkeit zu Verschnaufpausen. Für diese Spieler wird es wieder attraktiver bzw. einfacher sich am Spielbetrieb zu beteiligen.

2.) Eine Erleichterung für die Vereine:

Wenn aus den vorgenannten Gründen wieder mehr Spieler Lust auf Fußball haben, gibt es an den Spieltagen weniger Personalprobleme, die Vereine können den Spielbetrieb problemloser gewährleisten.

3.) Eine Erleichterung für die Spielleitung und die Vereine:

Weniger Absagen bedeuten weniger Urteile, weniger Kosten und somit weniger unnötige Arbeit.

Durchführungsbestimmungen zu § 22 SpO für das Rückwechseln im Pflichtspielbetrieb im Frauen- und Männerbereich

1.Grundsatz

a) Während eines Pflichtspiels dürfen grundsätzlich 4 Spieler ausgetauscht werden. In allen Spielen der Männer-**B**-, C- und D-Klasse, bei Spielen von Reserverunden sowie in den Frauen-Bezirksligen und Frauen-Landesligen können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden. Gleiches gilt für Frauen-Pokalspiele auf Kreis- und Bezirksebene.

b) Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auf eine abweichende Anzahl von Auswechselspielern festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl von Auswechselspielern ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

c) Der Begriff „Spieler“ gilt für „Spielerinnen“ entsprechend.

2. Durchführung

a) Grundsätzlich ist zu beachten, dass aus dem vorhandenen Auswechsellkontingent bei Pflichtspielen nur 4 Spieler aus- und rückgewechselt werden dürfen.

b) 4 Auswechselspieler können beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit bis zu 15 Spieler einer Mannschaft am Spiel teilnehmen.

c) Die Aus- und Rückwechslung ist nur in einer Spielunterbrechung und mit Genehmigung des Schiedsrichters möglich. d) Die passrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

e) Der Schiedsrichter hat sich die erste Einwechslung des Auswechselspielers zu notieren. Weitere Notizen sind nicht erforderlich.

f) Zu einer Aus- und Rückwechslung ist immer die Zustimmung des Schiedsrichters erforderlich. Sollte der Schiedsrichter feststellen, dass der Wechsel nur der Zeitverzögerung dient (etwa kurz vor der Halbzeit bzw. vor Spielende), so hat er die Möglichkeit, dem Auswechsellvorgang nicht zuzustimmen bzw. die Zeit nach seinem Ermessen nachspielen zu lassen.

g) Wird ein Spieler wegen Verletzung ausgewechselt und kann am Spiel nicht mehr teilnehmen, so verringert sich die Anzahl der Spieler dieser Mannschaft, die im weiteren Verlauf des Spiels zurückgewechselt werden können.

h) Wenn ein Spieler mit roter oder gelb/roter Karte des Feldes verwiesen wird, so verringert sich die Anzahl der Spieler dieser Mannschaft, die im weiteren Verlauf des Spiels zurückgewechselt werden können.

i) Wenn ein Spieler, der noch nicht am Spiel teilgenommen hat, eine rote Karte erhält, bleibt das Auswechsellkontingent unberührt.

j) Wenn ein Spieler bereits aktiv am Spiel teilgenommen hat und eine gelb/rote oder rote Karte erhält, verringert sich das Auswechsellkontingent entsprechend.

k) Ein Spieler, der ausgewechselt ist, hat sich in der technischen Zone in unmittelbarer Nähe der Auswechsellbank aufzuhalten. Bei einem eventuellen Elfmeterschießen sind nur die Spieler zugelassen, die beim Schlusspfiff auf dem Spielfeld stehen oder zum Zeitpunkt des Schlusspfiffes nicht ausgewechselt sind. l) Insgesamt können 18 Spieler auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden, von denen lediglich 15 Spieler zum Einsatz kommen können.

3. Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum ~~02.09.2020~~ **04.07.2021** in Kraft.